

trachtet, die wir zuvor als Ursachen, nämlich als verursachende Glieder innerhalb der Kausalkette, angesehen haben, nimmt er auch zu den Ursachen in dem von uns verwandten Sinne Stellung. Nach seinen Darlegungen ist zu unterscheiden, ob eine Bedingung oder die Ursache einer Bedingung notwendig oder zufällig ist; sind diese Erscheinungen zufällig, dann wiederum; ob die Folge mit großer Wahrscheinlichkeit verwirklicht wurde oder nicht. Bei notwendigen Bedingungen oder bei zufälligen Bedingungen, wenn die durch sie gegebene Möglichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit verwirklicht wird, lägen keine Probleme vor. „Leicht wäre ein Urteil zu fällen, wenn die Ursache einer Bedingung eine Kausalkette auslöste, die notwendig oder wenigstens mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu der untersuchten Wirkung führt.“ (S. 140)

Wenn bei zufälligen Zusammenhängen eine gegebene Möglichkeit nicht mit großer Wahrscheinlichkeit verwirklicht wird, dann können offenbar — dies wird nicht ausgeführt, aber diese Schlußfolgerung ergibt sich aus der Gesamtheit der Darlegungen — die bestehenden Zusammenhänge nicht eine objektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilden.

Unter Notwendigkeit versteht der dialektische Materialismus, „das, . . . was unvermeidlich, gesetzmäßig aus dem eigentlichen Wesen, aus dem inneren Zusammenhang der Dinge, Prozesse oder Geschehnisse entspringt und was im Hauptsächlichen unvermeidlich so und nicht anders verlaufen muß“¹⁰ 11. „Zufällig ist das, . . . was sich nicht aus den inneren Zusammenhängen und Beziehungen ergibt, sondern aus nebensächlichen oder äußeren Zusammenhängen, und was infolgedessen sein kann oder auch nicht Sein kann, was so vor sich gehen kann, aber auch auf andere Weise.“¹¹

Untersuchen wir die Frage der Notwendigkeit und des Zufalls bei den von uns dargelegten Fällen, so ist zunächst festzustellen, daß die einzelnen Straftaten bezüglich der Gesamtkriminalität zufällig sind. Hinsichtlich der Folgen der einzelnen Delikte ergibt sich, daß die Faustschläge in das Gesicht des Opfers im Falle des Raubes zufällig sind, denn die Schläge in das Gesicht waren mit einer Reihe von Möglichkeiten verbunden: das Opfer konnte stürzen oder auch nicht, es konnte sich beim Sturz überhaupt nicht, leicht, schwer oder sogar tödlich verletzen. Die verschiedenen Möglichkeiten resultieren daraus, daß die Wirkung der Schläge und die Wirkung des Sturzes durch vielfältige äußere Bedingungen beeinflusst wurden, so durch die Konstitution und die Haltung des Opfers, die Ebenheit oder die Unebenheit des Bodens, die Spitzen des abgeholzten Gesträuchs usw. Selbst die Wucht der Schläge wird infolge der Bedingungen von Raum und Zeit beeinflusst. Der tatsächlich eingetretene Erfolg ist auf Grund der Vielfalt der unterschiedlichsten Bedingungen, die dazu beigetragen haben, auf Grund der zufälligen Verbindung der verschiedensten Umstände, zufällig. Für keine der genannten Möglichkeiten dürfte eine große Wahrscheinlichkeit hinsichtlich ihres Eintretens bestanden haben. Die Tatsache, daß die eingetretene qualifizierte Folge zufällig ist und keine hohe Wahrscheinlichkeit für ihre Verwirklichung bestand, dürfte nach unserer Auffassung die mit der Kausalität verbundene Konsequenz einer objektiven Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht beeinflussen.

Modifizieren wir den von Hörz geschilderten Fall: Der Motorradfahrer beherrscht infolge der Trunkenheit sein Fahrzeug nicht in der erforderlichen Weise; er fährt

¹⁰ vgl. Kategorien der materialistischen Dialektik, herausgegeben unter der Redaktion von M. M. Rosenthal und G. M. Schtraks, Berlin 1960, S. 159.

¹¹ Ebenda, S. 160.

jedoch nicht gegen einen Pfeiler, sondern überfährt einen Bürger tödlich. Es liegt u. a. fahrlässige Tötung vor. Auch hier ist das Resultat ein zufälliges Ergebnis, da vielfältige Folgen von dem geschilderten Verhalten ausgehen können: der eigene Tod, der Tod oder die Verletzung anderer Personen, Sachbeschädigung oder Gefährdung im Straßenverkehr ohne Folgen für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Wirtschaft. Der tatsächlich eingetretene Erfolg ist auch hier durch viele Bedingungen und ihre zufällige Verbindung beeinflusst worden. Auch im tatsächlich gegebenen Fall handelt es sich um ein zufälliges Resultat, das nicht mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten mußte.

Bei den Erfolgsdelikten wird es sich regelmäßig um komplizierte Beziehungen handeln. Die Folgen werden durch Nebenursachen modifiziert, und sie entstehen nicht isoliert von den verschiedensten Bedingungen, die die kausalen Verhältnisse beeinflussen. Daher wird bei Straftaten die Notwendigkeit in hohem Maße in einer Reihe von Zufällen verwirklicht, wie ja überhaupt der Zufall die Erscheinungsform der Notwendigkeit ist. Wir sehen daher nicht, daß die Anwendung der Kategorien Notwendigkeit und Zufälligkeit uns hinsichtlich der Kausalität im Strafrecht weiterbringt und zu einer weiterführenden Differenzierung verhilft. Eher sehen wir die Gefahr, daß die schon komplizierten Fragen der Kausalität durch die Kategorien Notwendigkeit und Zufälligkeit mit ihren vielfältigen Aspekten verwirrt werden bzw. die Kausalität unzulässig eingeschränkt wird.

Man könnte allerdings meinen, daß die Berücksichtigung von Notwendigkeit und Zufall mehr entfernte Zusammenhänge ausschließen könnte. Die Fälle, die in diesem Zusammenhang genannt werden, sind jedoch zumeist derart absurd, daß sie sich eigentlich von selbst ausschließen. Darüber hinaus ist ja neben der Kausalität die Verantwortung zu sehen. Damit können absurde Fälle ausgeschlossen werden.

Auch Welzel geht auf die Problematik der Notwendigkeit ein. Er schreibt:

„Zunächst wird verlangt werden müssen, daß zwischen der Pflichtverletzung der ersten Person und der Handlung der zweiten Person (bzw. weiterer Personen), die die strafrechtlich relevante Folge unmittelbar hervorgebracht hat, ein notwendiger Zusammenhang besteht.“¹²

Er macht also die Kausalität bei einer Kausalkette — wie er es insgesamt bei der Kausalität sieht, führt er nicht aus — von der Notwendigkeit abhängig. Möglicherweise kommt er zu diesem Ergebnis, weil in der Philosophie die Notwendigkeit z. T. zur Definition der Kausalität verwandt wird. Hörz hatte hingegen in seinem Artikel bei der Begriffsbestimmung der Kausalität auf das Merkmal der Notwendigkeit verzichtet (S. 139). Wenn andere Philosophen die Notwendigkeit mit zur Begriffsbestimmung der Kausalität verwenden, gehen sie davon aus, daß eine ganz bestimmte Gesamtheit von Ursachen und Bedingungen eine ihr entsprechende Wirkung zwangsläufig hervorbringt und daß sich bei unveränderten Ursachen und Bedingungen zwangsläufig immer die gleiche Wirkung einstellt. Schon die Tatsache, daß die Notwendigkeit als ein Begriffsmerkmal der Kausalität betrachtet wird, weist darauf hin, daß die Notwendigkeit in dieser Hinsicht stets gegeben sein soll. Für unsere Fragestellung kann daher die Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs nicht von Bedeutung sein, da es hier nicht um die Unterscheidung von Notwendigkeit und Zufall geht.

Die praktischen Darlegungen von Welzel zur Notwendigkeit vermögen nicht zu überzeugen. Unter Bezug

¹² Welzel, a. a. O., S. 400.